

FinO-Änderung Inventarverzeichnis

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität hat in seiner **konstituierenden Sitzung** vom **2022-03-17** gemäß **§50 (1) OrgS i.V.m. §12 (1) OrgS** folgenden Beschluss gefasst:

Der FinO wird nach § 19 folgendes hinzugefügt:

§ 19a Inventarverzeichnis

1. Die hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiterin oder der hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter des AStA, die oder der mit der Führung des Sekretariats betraut ist, hat auf Anweisung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ein Inventarverzeichnis zu führen. Dieses ist aufzugliedern nach Gegenständen des AStA, der einzelnen Fachschaften und Fachgruppen, sowie des Veranstaltungszentrums. Gegenstände sonstiger Organe sind zusammen mit den Gegenständen des AStA zu führen.
2. Eigenständig nutzbare Gegenstände, deren Nutzungsdauer länger als ein Jahr ist und deren Anschaffungswert 250 EUR oder mehr beträgt, sind im Inventarverzeichnis aufzuführen.
3. Nicht eigenständig nutzbare Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 250 EUR sind im Anlageverzeichnis dem Gegenstand hinzuzufügen, dem sie zugeordnet werden. Kann ein nicht eigenständig nutzbarer Gegenstand keinem inventarisierten Gegenstand eindeutig zugeordnet werden, ist er wie ein eigenständig nutzbarer Gegenstand nach Abs. 2 zu behandeln.
4. Eine Kopie der Originalrechnung aller inventarisierten Gegenstände ist in der Geschäftsstelle des AStA aufzubewahren. Den inventarisierten Gegenständen ist in der Reihenfolge der Anschaffung eine Inventarnummer zuzuordnen.
5. Der Abgang eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Besitz der Studierendenschaft ist schriftlich zu dokumentieren, in der Geschäftsstelle des AStA aufzubewahren und im Inventarverzeichnis zu vermerken.
6. Inventarisierte Gegenstände sind als Eigentum der Studierendenschaft mit ihrer Inventarnummer nach Absatz 4 Satz 2 zu kennzeichnen. Die Inventarnummer ist zu vergeben durch die Person, die nach Abs. 1 mit der Führung des Inventarverzeichnisses betraut ist. Die nach § 5 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass die Gegenstände des jeweiligen Organs gemäß Satz 1 gekennzeichnet werden .
7. Am Ende des Haushaltsjahres ist der Bestand der jeweiligen Organe durch die nach § 5 verantwortlichen Personen mit dem Inventarverzeichnis nach Abs. 1 abzugleichen; eventuelle Abweichungen sind zu klären.
8. Bei Übergabe der Geschäfte der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA an eine Nachfolge ist die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen .

In Anlage 1

werden der Tabelle auf der ersten Seite am Ende folgende Zeilen hinzugefügt: Inventar

Inventar Vollständigkeit geprüft

In Anlage 2 Teil 6

wird “Hier sind alle Investitionen (Anschaffungswert größer 150 EUR und eigenständig nutzbar) nach dem folgenden Muster aufzuführen.” ersetzt durch “Hier sind alle Investitionen gem. § 19a Abs. 2 und 3 nach dem folgenden Muster aufzuführen.”

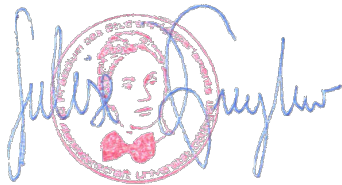
Der Beschluss wurde angenommen mit folgendem Stimmverhältnis (bei insgesamt **57** Sitzen):

Dafür: **42**

Dagegen: **1**

Enthaltungen: **2**

Göttingen, den 2022-03-17



Für das Präsidium, der Präsident

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität
Präsidium • Felix Wengler, Felix Schelle, Ionas Angelis
praesidium@stupa.uni-goettingen.de • stupa.uni-goettingen.de
Goßlerstr. 16a, 37073 Göttingen • 0551 39-4564